



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Wesel, 10. Dezember 2024

Nr. 52 S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Fortführung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers und der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort und der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg jeweils vertreten durch die Bürgermeister.** 2

- **E i n l a d u n g zur Sitzung der Verbandsversammlung des vhs-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am 16. Dezember 2024, 17.00 Uhr, im Forum des Amplonius-Gymnasiums, Dr. Aloys-Wittrup-Straße 18, in 47495 Rheinberg.** 7

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

über die Fortführung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

zwischen

der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers

und

der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

und

der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

jeweils vertreten durch die Bürgermeister.

Aufgrund der §§ 1 und 23 des GkG NRW i.V.m. § 2 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) schließen die Städte Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die Städte Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg haben im Jahre 2004 eine anerkannte gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (folgend AvSt genannt) im Sinne des § 2 Abs. 2 AdVermiG unter Genehmigung des Landrates des Kreises Wesel vom 21.09.2004 eingerichtet. Aufgrund umfangreicher gesetzlicher Änderungen im AdVermiG sowie der Stellenbemessung zur Aufgabenwahrnehmung ist eine umfangreiche Änderung der Vereinbarung aus dem Jahre 2004 erforderlich. Diese Vereinbarung tritt an Stelle der vorherigen Vereinbarung.

(2) Die den Jugendämtern der Städte Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg gesetzlich obliegende Aufgabe der Adoptionsvermittlung wird als Delegationsaufgabe für die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg im Sinne der Leitlinien des Landesjugendamtes vom September 2002 von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Anschrift Rathausallee 141, 47445 Moers, als gemeinsamer AvSt wahrgenommen:

(3) Die Bezeichnung der AvSt lautet wie folgt :

**„Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Moers, Kamp-Lintfort u.
Rheinberg beim Jugendamt der Stadt Moers“**

(4) Die Einrichtung der AvSt lässt die örtliche Zuständigkeit der vorstehend beteiligten Städte/Jugendämter für die Gewährung evtl. erforderlicher Leistungen nach dem SGB VIII u.a. (z.B. Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff, Eingliederungshilfe gem. § 35a etc.) unberührt.

§ 2 Aufgaben der AvSt

(1) Der beim Jugendamt der Stadt Moers eingerichteten AvSt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern;
2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptivbewerbern;
3. Erstellung des Sozialberichtes und der Entwicklungsberichte;
4. Kontaktpflege zu anerkannten Adoptivbewerbern;
5. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien;
6. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien und leiblichen Eltern nach einer erfolgten Adoption (§ 9 Abs. 2 AdVermiG) und Übernahme einer Lotsenfunktion zu anderen Hilfen für alle Beteiligten (§ 9 Abs. 3 AdVermiG);
7. Stellungnahme nach § 189 FamFG (auch bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen);
8. Beratung, Unterstützung und Begleitung von Kontakten zwischen Adoptierten, leiblichen Eltern und ggfls. leibl. Geschwistern;
9. Hinwirken von Öffnung aller Beteiligten im Rahmen der Adoption (vor und nach der Vermittlung);
10. Allgemeine Eignungsprüfung im Rahmen von Auslandsadoptionen (Eignungsbericht) sowie enge Kooperation mit Auslandsadoptionsvermittlungsstelle incl. Erhebung von Gebühren und Auslagen (§§ 5,6 AdVermiStAnKoV);
11. Erstellung von Entwicklungsberichten über die vermittelten Kinder ggfls. bis Volljährigkeit;
12. Beratung, Vorbereitung und Stellungnahme bei Anerkennungs- und Umwandlungsverfahren von Auslandsadoptionen (§6 Abs. 3 S. 4 AdWirkG);
13. In laufenden stationären Hilfen zur Erziehung bei nicht vorhandener Rückkehroption Prüfung vor und während der Hilfe, ob Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 37 Abs. 2 KLSG), d.h. enge Kooperation mit ASD und PKD;
14. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen;
15. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII;
16. Vorbereitung von Ersetzungsverfahren;
17. Erinnerung der 16jährigen Adoptierten an Recht auf Akteneinsicht;
18. Vorbereitung und Begleitung der Akteneinsicht (§ 9c Abs. 3 AdVermiG);
19. Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen;
20. Koordination und Organisation von Schulungen für Adoptivbewerber und Adoptiveltern (Seminare u.ä.);
21. Aufbau, Unterstützung und Begleitung von Gesprächskreisen für Adoptiveltern;

(2) Rechtliche Entscheidungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung bei originärer Zuständigkeit der beiden anderen Jugendämter trifft in Angelegenheiten der Adoptionsvermittlung gemäß § 1 (2) dieser Vereinbarung die Stadt Moers – Jugendamt - im Namen der jeweils beteiligten Stadt.

§ 3 Kostenbeteiligung

(1) Die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg verpflichten sich, die der Stadt Moers mit der Durchführung der AvSt entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsallgemeinkosten jährlich anteilig zu erstatten.

Die Höhe der von den einzelnen Städten zu leistenden Anteile zur Finanzierung der Gesamtbetriebskosten richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Einwohner der Städte Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg an der Gesamteinwohnerzahl aller 3 Städte (auf ganze 100 aufgerundet) auf der Basis der amtlichen Einwohnerzahl des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Erstattungszeitraum vorhergehenden Jahres.

Die Anteile errechnen sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wie folgt:

Einwohner, Stand 31.12.2023:

Gesamt:	176.068	=	100 %
Moers:	106.241	= gerundet	60,34 %
Kamp-Lintfort:	38.731	= gerundet	22,00 %
Rheinberg:	31.096	= gerundet	17,66 %

(Diese Aufteilung orientiert sich auch an einem durch die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg zu refinanzierenden Stellenanteil von 2 Fachkraftstellen)

(2) Die Gesamtbetriebskosten der AvSt werden berechnet und ergeben sich aus der Summe der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die Fachkraftstellen.

Bei der Feststellung der Höhe der Personalkosten für eine Stelle der Entgeltgruppe S 14 Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), sowie bei den Sach- und Gemeinkosten wird die jeweils aktuell geltende Fassung der KGST-Arbeitsplatzkostenberechnung zu Grunde gelegt.

Die als Anlage 1 beigefügte Betriebskostendarstellung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg verpflichten sich, der Stadt Moers die von ihnen zu leistenden pauschalen Kostenanteile, die sich aus der aktuellen Fortschreibung vorstehend aufgeführter Betriebskostendarstellung ergeben, jährlich zum 1.12. zu erstatten. Für den Fall eines teiljährigen Betriebsbeginns oder -Endes der AvSt sind die Anteile der beteiligten Städte entsprechend monatlich zu bestimmen.

§ 4 Personal

(1) Die personelle Ausstattung der AvSt beträgt insgesamt 2 hauptamtliche Fachkraftstellen

(Dipl. Sozialarbeiter/innen oder Dipl. Sozialpädagogen/innen, Bachelor of Arts – BA, Soziale Arbeit).

Die Aufgabenstellung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wird durch 2 hauptamtliche Fachkräfte in Vollzeit wahrgenommen.

2) Die Stadt Moers stellt das notwendige Fachpersonal, sowie die erforderlichen Arbeitsplätze für die AvSt zur Verfügung. Die Besetzung der Fachkraftstellen, sowie die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht erfolgt durch die Stadt Moers.

(3) Die Fachkräfte der AvSt arbeiten mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter beratend zusammen.

§ 5 Fachbeirat

Zur fachlichen Begleitung der Arbeit der AvSt wird ein Fachbeirat eingerichtet. Er ist mit je einer Vertretungsperson der beteiligten Jugendämter sowie den Mitarbeiter/innen der AvSt zu besetzen.

§ 6 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Stadt zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam.

Moers, 24.10.2024

Stadt Moers
Fleischhauer
Bürgermeister

Thoenes
Erster Beigeordneter

Rheinberg, 28.10.2024

Stadt Rheinberg
Heyde
Bürgermeister

Paus
Erster Beigeordneter

Kamp-Lintfort, 12.11.2024

Stadt Kamp-Lintfort
Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter

Volkshochschul-Zweckverband
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Rheinberg, 02.12.2024

Einladung

***zur Sitzung der Verbandsversammlung des vhs-Zweckverbandes
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 16. Dezember 2024,
17.00 Uhr, im Forum des Amplonius-Gymnasiums, Dr. Aloys-Wittrup-
Straße 18, in 47495 Rheinberg.***

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 10.06.2024
4. Prüfung der Jahresrechnung des vhs-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023
5. Erlass der Haushaltssatzung 2025 einschließlich Ergebnisplan, Finanzplan und Stellenplan
6. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
7. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

II. Nicht-öffentliche Sitzung

8. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
9. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 10.06.2024
10. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
11. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
12. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

gez.

Weisser
Vorsitzender